Faktenblatt
Gesetzliche Vorgaben zur Erbringung von Dienstleistungen der Nahzustellung im Gütertransport auf der Schiene

aktualisierte Version vom Juli 2026

Grundsatz: Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Dienstleistungen im Gütertransport auf der Schiene gemäss Art. 6 Gütertransportverordnung (GüTV, SR 742.411)

Geltungsbereich

- Sämtliche Unternehmen im Gütertransport, welche Dienstleistungen in der Zustellung von Zügen, Wagen oder Wagengruppen zwischen der Eisenbahninfrastruktur der ISB (Infrastrukturbetreiberin) und Anschlussgleisen oder KV-Umschlagsanlagen (sog. Nahzustellung oder letzte Meile) erbringen, haben die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 6 GüTV zu beachten. Erfasst werden Unternehmen wie Güter-EVU, spezialisierte Personalverleiher und Rangierdienstleister, Anschlussgleisbetreiber mit eigenem Rollmaterial und Personal etc., welche auf der letzten Meile insbesondere Rangierleistungen ausführen.
- Die Vorgaben gelten *nicht* für Verkehre innerhalb der Eisenbahninfrastruktur der ISB z.B. von einem Infrastrukturgleis in einen Rangierbahnhof oder in einen Freiverlad *(vgl. Abb. 1)*. Was zur Eisenbahninfrastruktur der ISB gehört, wird in Art. 62 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) abschliessend aufgezählt.

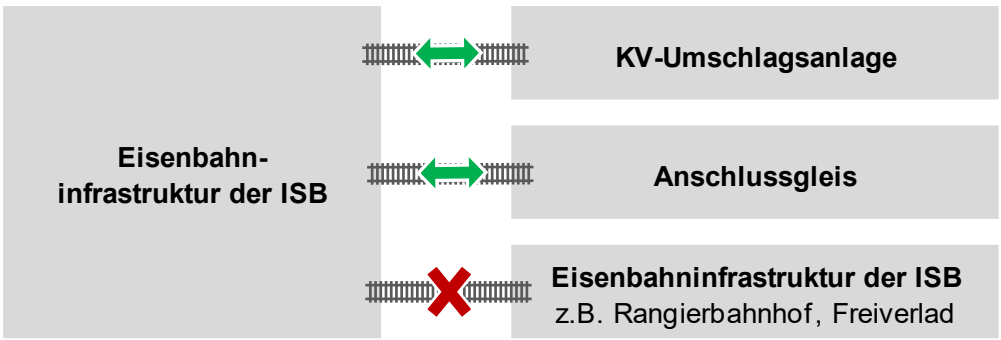

Abb. 1: Geltungsbereich von Art. 6 GüTV

- Gesetzlich reguliert werden sämtliche Dienstleistungen in der Nahzustellung. Dabei stehen die **«verkehrlichen» Dienstleistungen** wie das **Rangieren** im Vordergrund. **Weitere Leistungen**, welche im Zusammenhang mit der Nahzustellung ausgeführt werden, gehören ebenfalls dazu, wie z.B. die technische Kontrolle des Rollmaterials, Bremsproben, das An- oder Abhängen von Loks und administrative Leistungen wie bspw. CIS-Eingangs-/Abgangskontrolle.

Nichtdiskriminierung

- Die Dienstleistungen der Nahzustellung müssen diskriminierungsfrei erbracht werden. Dies bedeutet: Sämtliche **Dienstleistungen** (Rangieren, technische Kontrolle des Rollmaterials, Bremsproben etc.), welche ein Unternehmen für sich selber erbringt, muss es auch für Dritte erbringen, sofern dafür Kapazitäten vorhanden sind. Das Unternehmen muss Dritte untereinander unter gleichen Bedingungen gleich behandeln (Art. 6 Bst. a und b GüTV).

- Bei der **Zuteilung der Ressourcen** (Personal und Rollmaterial) können die Unternehmen den Eigenbedarf bevorzugt behandeln. Das **Kapazitätsmanagement** muss jedoch für Anfragen Dritter Raum bieten und darf nicht missbräuchlich darauf abzielen, Dritten jegliches Angebot zu verweigern.
- Bei der Zuteilung der Ressourcen müssen die Unternehmen sämtliche Kunden untereinander unter gleichen Bedingungen gleich behandeln (Art. 6 Bst. b GüTV).
- Ressourcen, welche nach Deckung des Eigenbedarfs noch verfügbar sind (sog. **Restkapazitäten**), müssen die Unternehmen für Dritte anbieten.

- Die **Preise** für die Dienstleistungen müssen nichtdiskriminierend sein. Dies bedeutet:
  - Sämtliche Kunden sowie der Eigenbedarf müssen unter gleichen Bedingungen auch bei den Preisen und Rabatten identisch behandelt werden (Art. 6 Bst. a und b GüTV).
  - Es ist unzulässig, wenn ein Unternehmen von seinen Kunden oder für sich selbst ohne sachliche Rechtfertigung für dieselbe Dienstleistung unterschiedliche Preise verlangt.
  - Unterschiedliche Preise für eine gleiche oder vergleichbare Dienstleistung sind z.B. dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Kosten für die Leistungserbringung unterschiedlich hoch sind. So können die Kosten für die Überführung von Rangierressourcen an einen anderen Zustellpunkt unterschiedliche Endpreise rechtfertigen. Ebenso kann der Bezug von verschiedenen Leistungsmodulen oder der Zeitpunkt des Leistungsbezugs Preisunterschiede rechtfertigen.

Publikation

- Die Unternehmen sind verpflichtet, die grundsätzlichen Bedingungen für:
  - die Erbringung der Dienstleistungen,
  - die Planung und Zuteilung der Ressourcen sowie
  - die Preisgestaltung und die Rabatte

  in transparenter und nachvollziehbarer Weise grundsätzlich **öffentlich einsehbar** zu machen (Art. 6 Bst. c GüTV).
- Es empfiehlt sich, folgendes zu veröffentlichen:
  - das Dienstleistungsangebot;
  - das formelle Verfahren mit Fristen für die (Ab-)Bestellung und für die vertragliche Vereinbarung des Dienstleistungsbezugs;
  - die effektiven Preisansätze wie z.B. Stundenansätze und Pauschalen für die benötigten Ressourcen und Leistungen;
  - weitere Rahmenbedingungen, die für den Kunden beim Leistungsbezug von elementarer Bedeutung sind (z.B. Ort der Leistungserbringung).
- Die Unternehmen haben darzulegen, welche weiteren Dienstleistungen der Nahzustellung sie zusätzlich zum Rangieren auf der letzten Meile erbringen. Es ist den Kunden überlassen, ob sie einzelne oder mehrere Leistungen beziehen wollen.
- Für die Publikation bietet sich u.a. die Website des Unternehmens an. Es kann dafür eine von der RailCom erarbeitete Vorlage verwendet werden.

- Enthalten die zu publizierenden Zugangsbedingungen einzelne wirtschaftlich schutzwürdige Informationen, kann das betroffene Unternehmen diese Zugangsbedingungen in einem passwortgeschützten Bereich auf seiner Unternehmenswebsite bekannt geben. Die übrigen Bedingungen sind jedoch zu publizieren. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Kunden, der ein tatsächliches Interesse an einer Dienstleistung vorbringt, auf Anfrage den Zugang (Passwort) umgehend, kostenlos und unkompliziert zu gewähren.

- Erleichterte Publikationspflicht:
  - Anschlussgleisbetreiber, die in einem Perimeter rangieren, in dem keine mitfinanzierte KV-Umschlagsanlage betrieben wird, müssen die Zugangsbedingungen Interessierten nur auf Anfrage mitteilen. Diese Anschlussgleisbetreiber müssen auf ihrer Website mindestens aufführen, ob sie im Besitz von Lok und Lokpersonal sind und welche Rangierleistung sie aktuell selber ausführen.
  - Hingegen müssen Anschlussgleisbetreiber, die in einem Perimeter rangieren, in dem eine mitfinanzierte KV-Umschlagsanlage liegt, die vollständige Publikation analog einer EVU resp. gemäss Art. 6 GüTV sicherstellen.
- Für Sicherheits- und Haftungsfragen können Sie sich an das BAV (Sektion Sicherheitsüberwachung) wenden.

Nahzustellung im Rahmen der Leistungsvereinbarung Einzelwagenladungsverkehr (EWLV)

Die Nahzustellung, d.h. die Zustellung und Abholung von Wagen und Wagengruppen an Umschlags- und Verladeanlagen, ist gemäss der Leistungsvereinbarung ein integraler Bestandteil des EWLV-Angebots (Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und SBB Cargo AG für die Jahre 2026 bis 2029, Art. 4 Abs. 1a).

Die EWLV-Anbieterin gewährt gemäss Art. 13 Abs. 5 GüTG den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Transportleistungen. Dies insbesondere durch die Anwendung marktüblicher, transparenter und nicht-diskriminierender Konditionen gegenüber allen Nachfragern von EWLV-Leistungen (Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SBB Cargo AG für die Jahre 2026 bis 2029, Art. 9 Abs. 1).

Diese Vorgaben ergänzen die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die diskriminierungsfreie Erbringung von Nahzustellungsleistungen nach Art. 6 GüTV. Die Leistungsvereinbarung ersetzt diese gesetzlichen Vorgaben nicht.

Für Rückfragen: Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom

info@railcom.admin.ch
+41 58 463 13 00